



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Rünenberg

Vom 28. April 2005

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Rünenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Rünenberg ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

- 1 Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.
- 2 Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.
- 3 Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

§ 3 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.—
 - g neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.— pro Jahr.

§ 4 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
 - Fr. 5'000.-- für die Einzelausgabe
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - Fr 10'000.-- (Verkehrswert) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.7.2005 in Kraft.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
gez. H.U. Lüthi

Der Schreiber:
gez. R. Buser

Genehmigt an der Urne am 5. Juni 2005.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am
19. Juli 2005 mit Verfügung Nr. 1196.
gez. Der Landschreiber Mundschin